



Der Oberbürgermeister

infra fürth verkehr gmbh
Geschäftsführung
Herrn Marcus Steurer
Leyher Straße 69

90763 Fürth

Unser Zeichen

Stadt Fürth-V-SpA-Vpl-Hg-3VK-2016a: 2024-03-22-1700-____

Datum

Vollzug

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 (im Folgenden VO (EG) Nr. 1370/2007); Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden GWB); Personenbeförderungsgesetz (im Folgenden PBefG); Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG)

wegen: Direktvergabe an den internen Betreiber; Anwendung und Ausgleich Deutschlandticket, -Ermäßigungsticket

hier: Änderungsbescheid zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 28.05.2019 über Personenbeförderungsdienste unter Gewährung ausschließlicher Bedienungsrechte und öffentlicher Ausgleichleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen – ÖDA-Fortschreibung 2024.2 (kurz: „ÖDA-F 2024.2“) –

Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2024 nebst deren Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ (zusammen kurz: „BB ET 2024.1“, insgesamt 7 Seiten)

Sehr geehrte Herr Steurer, sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Rechtsgrundlage von

- Art. 2 lit. c), Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste i. V. m. § 108



Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

- § 8a sowie § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 40 Abs. 2 Satz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)

- § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist

erlässt die Stadt Fürth gegenüber der

infra fürth verkehr gmbh

(nachfolgend „Betreiberin“ genannt)

die nachfolgende Änderung in Bezug auf den der Betreiberin erlassenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. § 8a PBefG (Verwaltungsakt vom 28. Mai 2019 im Schreiben vom 29. Mai 2019, kurz: „ÖDA 2019“):

I. Anwendung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die Stadt Fürth betraut die Betreiberin ergänzend mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie des sog. „Ermäßigten Deutschlandtickets“ des Freistaats Bayern für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (im Folgenden: Ermäßigungsticket) zu den jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg („VGN-Tarif“). Die Betrauung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist befristet auf den Zeitraum vom 01. Mai 2024 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Deutschlandticket sowie das Ermäßigungsticket nicht mehr Bestandteil des VGN-Tarifs sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024 („Längst-Frist“). Diese Längst-Frist kann durch den Erlass eines erneuten Änderungsbescheids der Stadt Fürth zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag, mit Wirkung für die Zukunft, abgeändert werden.

Im Zusammenhang mit dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist auf die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der von Seiten des Freistaats Bayern auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 16. November 2023 (Muster-RL 2024) erlassenen Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen

Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024 zu beachten. Diese umfassen u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmensansprüche und gegebenenfalls die Abgabe dieser Ansprüche überschüssender Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung (Ziffer 3 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024).
- Meldung der erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle. Inhaltsgleiche Meldung hat zeitgleich zusätzlich über das DTBY-Portal für das Monitoring des Freistaats Bayern zu erfolgen.

Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. eines Monats und die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats an die EAV-Clearingstelle. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren (Ziffer 5.3 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024). Inhaltsgleiche Meldung hat jeweils zeitgleich zusätzlich über das DTBY-Portal für das Monitoring des Freistaats Bayern zu erfolgen.

- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebener Berechnungsmethode bis zum 31. März 2026 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im anzuwendenden Tarif. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen (Ziffer 5.4 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024).
- Bei den von der Betreiberin auf Basis der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches und ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift ist strafbar. Eine Doppelförderung/-finanzierung ist ausgeschlossen (Ziffer 5.2 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024).

II. Form des Ausgleichszuführung

Die Stadt Fürth als mittelbare Gesellschafterin der Betreiberin wird die ihr vom Freistaat Bayern auf Basis der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel zum Ausgleich der auf Grund der Anwendung des Deutschlandtickets und des Ermäßigungstickets nicht gedeckten Aufwendungen der Betreiberin – soweit rechtlich zulässig – in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen

Gesellschaftereinlage an die Betreiberin auf Basis von Ziffer 6 lit. a) 3. Unterabsatz i.V.m. lit. f) a.E. des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Ausgleichsleistung weiterleiten.

III. Rangverhältnis

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag („ÖDA 2019“) einschließlich seiner Anlagen und Nachträge, die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten der Stadt Fürth und der Betreiberin bleiben von diesem Änderungsbescheid im Übrigen unberührt.

IV. Wirksamwerden und Inkrafttreten

Der vorliegende Bescheid wird mit Bekanntgabe gegenüber der Betreiberin wirksam und tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft.

V. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Widerrufsvorbehalt

Die Stadt Fürth behält sich gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG das Recht vor, diesen Bescheid und seine Anlagen teilweise oder in Gänze zu widerrufen, sobald und soweit personenbeförderungsrechtliche Liniengenehmigungen der Betreiberin für die nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag spezifizierten Linien auslaufen oder seitens der Genehmigungsbehörde vorzeitig widerrufen oder zurückgenommen werden oder die Betreiberin ihren Verpflichtungen aus den besonderen Nebenbestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht nachkommt.

2. Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

BEGRÜNDUNG

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 01. Mai 2023 einzuführen.

Die Stadt Fürth hat die Betreiberin bereits auf Basis des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zunächst für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Dezember 2023 betraut, um die Anwendung des Deutschlandtickets für 2023 zu ermöglichen und eine beihilferechtskonforme Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel gewährleisten zu können.

Aufgrund der zum Jahresende 2023 bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024, erfolgte eine Anschlussbetrauung der Betreiberin mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erst einmal für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 30. April 2024.

Am 22. Januar 2024 haben die Verkehrsminister der Länder in einer Sonderkonferenz beschlossen, dass das Deutschlandticket im Jahr 2024 zum Preis von 49 Euro pro Monat Bestand haben soll. Ferner wurde vereinbart, dass sich Bund und Länder auch im Jahr 2024 die Kosten für das Deutschlandticket teilen und mit jeweils 1,5 Milliarden Euro finanzieren. Zusätzlich sollen die im Jahr 2023 nicht verbrauchte Finanzmittel 2024 eingesetzt werden. Allerdings gibt es weder vom Bund noch von den Ländern eine Zusage, dass Einnahmeverluste im Jahr 2024 vollständig ausgeglichen werden. Mithin besteht das Risiko einer möglichen Finanzierungslücke im Jahr 2024.

Um vor diesem Hintergrund die finanziellen Risiken für den Haushalt der Stadt Fürth zu begrenzen, wird die Betreiberin mit der gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets sowie des Ermäßigungstickets erneut befristet auf den Zeitraum vom 01. Mai 2024 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Deutschlandticket sowie das Ermäßigungsticket nicht mehr Bestandteil des VGN-Tarifs sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024 betraut („Längst-Frist“). Diese Längst-Frist kann durch den Erlass eines erneuten Änderungsbescheids der Stadt Fürth zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag, mit Wirkung für die Zukunft, abgeändert werden, damit für die Stadt Fürth eine Ausstiegsmöglichkeit auch unabhängig vom VGN-Tarif besteht.

Die sog. "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln (Muster-RiLi)" des Koordinierungsrats Deutschlandticket vom 16. November 2023 sind vom Freistaat Bayern zwischenzeitlich mit den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024 umgesetzt worden.

Die Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 sehen Billigkeitsleistungen vor, die einen finanziellen Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des Ermäßigungstickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 01. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

Um auf eine Begrenzung der Finanzierungsrisiken für die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger hinwirken zu können, indem auf unerwartete Entwicklungen im Verkaufs-seitigen Finanzierungsgefüge zeitnah reagiert werden kann, will der Freistaat Bayern neben der bestehenden EAV-Clearingstelle ein eigenes Monitoring etablieren, für das die inhaltsgleichen Meldungen zeitgleich über das DTBY-Portal auch an ihn erfolgen müssen.

Fürth, den _____

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: **Verwaltungsgericht Ansbach**
Promenade 24-28
91522 Ansbach

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2024 nebst deren Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ (zusammen kurz: „**BB ET 2024.1**“, insgesamt 7 Seiten)

keine weitere Anlage